

PROTOKOLL

über die Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au
am Mittwoch, dem 13. Oktober 2021 um 19.30 Uhr
im Festsaal des Schlosses, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	12. GR	DI(FH) Matthias Mayer
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	13. GR	Michael Pfaffenbichler
3. gfGR ⁱⁿ	Julia Krifter	14. GR ⁱⁿ	Susanne Pfaffeneder
4. gfGR	Hermann Stockinger	15. GR	Christoph Ratzberger
5. gfGR	Josef Streißberger	16. GR	Franz Stocklassa
6. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	17. GR	Franz Kirschbichler
7. GR	Franz Berger	18. GR ⁱⁿ	Hannah Prinz
8. GR	Andreas Gruber, MA BSc	19. GR ⁱⁿ	Elisabeth Überlackner
9. GR ⁱⁿ	Angela Gruber	20. GR	Johann Egger-Richter
10. GR	Mathias Kammerhofer	21. GR	Jürgen Haunschmid
11. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl	22. GR	Josef Schönegger

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

gfGR Helmut Überlackner, GR Dietmar Hausberger, GR Markus Fehringer, GRⁱⁿ Monika Brandner, GRⁱⁿ Ingrid Kaubeck, GR Peter Hofer, GRⁱⁿ Verena Gruber-Fellner

Nicht entschuldigt abwesend waren:

--

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung des Protokolls vom 28. Juli 2021
3. Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss v. 27.9.2021
4. 1. Nachtragsvoranschlag
5. Finanzierung Projekt Neubau FF St. Peter/Au
6. Aktuelles Covid -19
7. Aktueller Stand Glasfaserausbau noegig
8. Abänderung der Verordnung Entschädigung Umweltgemeinderat
9. LEADER-Periode, Verlängerung 2021 – 2027
10. Dienstbarkeitsvertrag WG Dorfer-Kürnberg
11. Dienstbarkeitsvertrag WG Ramingtal-Gretzl
12. Unterstützung Bibliothek St. Peter in der Au
13. Stockplatz St. Johann in Engstetten – Vermessung
14. Vermessung bzw. Grundteilung alte Kläranlage Bahnhofstraße
15. Vergabe Ingenieurleistungen ABA BA 20 bzw. WVA BA 15
17. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es langt ein [Dringlichkeitsantrag](#) gemäß § 46 Abs. (3) NÖ GO 1973 des geschäftsführenden Gemeinderates Mag. (FH) Johannes Tanzer mit dem Titel ein:

Ankauf eines HLF2 für die FF St. Michael am Bruckbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter/Au möge den Ankauf eines HLF2 für die FF St. Michael am Bruckbach beschließen.

Begründung:

Die FF St. Michael beabsichtigt laut Mindestausrüstungsverordnung ein HLF2 anzukaufen. Derzeit kann das gewünschte Fahrzeug über die BBG abgerufen werden. Die nächste Preissteigerung erfolgt mit 1. November 2021 und wird ca. 5% betragen. Es würden damit Mehrkosten mit ca. € 20.000 entstehen.

Daher sollte das Fahrzeug unbedingt noch vor diesem Datum bestellt werden.

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich einstimmig** angenommen.

Der Antrag wird unter Tagesordnungspunkt 16 der Tagesordnung zugeführt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 28. Juli 2021

Da gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2021 keine schriftlichen Einwendungen ergangen sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss v. 27.9.2021

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 27. September 2021 wird dem Gemeinderat von Obmann Jürgen Haunschmid zur Kenntnis gebracht.

4. 1. Nachtragsvoranschlag

Sachverhalt:

Der Finanzierungshaushalt weist ein Plus von € 336.500,- auf. Alle Vorhaben – ausgenommen Straßenbau – sind ausgeglichen.

Im Finanzierungshaushalt wird in die operative (laufende) Gebarung, die investive (Investitionen) Gebarung und in die Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Tilgung) unterschieden.

Operative Gebarung:

Einzahlungen	€ 9 669.300,00
Auszahlungen	€ 7 770.800,00
Saldo	€ 1 898.500,00

Investive Gebarung:

Einzahlungen	€ 678.900,00
Auszahlungen	€ 3 073.500,00
Saldo	-€ 2 394.600,00

Die Differenz zwischen operativer und investiver Gebarung in Höhe von € - 496.100,00 heißt, dass die Investitionen aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden können.

Die Finanzierungstätigkeit weist folgende Daten auf:

Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	€ 1 519.500,00
Auszahlungen	€ 686.900,00
Saldo	€ 832.600,00

Nettofinanzierungssaldo	€ -496.100,00
Saldo Finanzierungstätigkeit.....	€ 832.600,00
Saldo	€ 336.500,00

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Darlehensaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der fiktiv aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der Vorhaben (Wasserversorgung € 345.900,-, Abwasserentsorgung € 1.171.400,-) bestimmt sind, wird mit € 1.519.500,- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und ausschließlich für die im Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Vorhaben notwendig ist.

Mit diesem Nachtragsvoranschlag soll auch gleichzeitig beschlossen werden, dass Rechnungen, welche bis zum 15. Jänner des laufenden Haushaltsjahres eintreffen, die aber Leistungen für das vergangene Haushaltsjahr betreffen, noch im Jahr der Leistung berücksichtigt werden. Rechnungen ab dem 16. Jänner werden im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Finanzierung Projekt Neubau FF St. Peter/Au

Bei der am Freitag, dem 13. August 2021 am Amt der NÖ Landesregierung stattgefundenen Finanzierungsverhandlung wurde nachfolgendes Finanzierungsszenario diskutiert:

Die geschätzten Gesamtkosten betragen inkl. 20% MWSt. € 2.994.840,00 ohne Einrichtung
Die Finanzierung soll jeweils zu 1/3 durch das Land NÖ, die Gemeinde St. Peter/Au und die Feuerwehr St. Peter/Au erfolgen.

Nachfolgende Förderungen des Landes NÖ sind vorgesehen:

Bedarfszuweisungen		Sonderbedarfszuweisungen	
Jahr 2022	€ 210.000,00	Jahr 2022	€ 60.000,00
Jahr 2023	€ 210.000,00	Jahr 2023	€ 60.000,00
Jahr 2024	€ 210.000,00	Jahr 2024	€ 60.000,00
Gesamt	€ 630.000,00	Gesamt	€ 180.000,00

Abteilung Raumordnung

Jahr 2022	€ 40.000,00		
Jahr 2023	€ 40.000,00	Gesamtförderung Land NÖ	€ 930.000,00
Jahr 2024	€ 40.000,00		
Gesamt	€ 120.000,00		

Es erfolgt voraussichtlich eine Darlehensaufnahme bei Kreditinstituten von € 500.000,00, diese werden der FF als Vorschuss gewährt und nach Abschluss des Bauvorhabens 30 Jahre zinsfrei zurückbezahlt.

Für diese Darlehen kann die „LFSA-Arbeitsplatzmotor“ gewährt werden. Die ersten 3 Jahre gebührt der Zinsenzuschuss vom Gesamtbetrag, anschließend können für weitere 15 Jahre vom Maximalbetrag € 280.000,00 die 3 % Zinsenzuschuss beantrag werden.

Ebenso werden die € 544.614,80 Gemeindemilliarde (KIP-Förderung) für dieses Vorhaben verwendet.

Der Restbetrag wird durch Zuführungen an den Investitionsnachweis bzw. durch eine Darlehensaufnahme gedeckt. Für diese Darlehensaufnahme wird ebenso die „LFSA-Arbeitsplatzmotor“ gewährt.

Daraus resultiert lt. Finanzierungsverhandlung ein vorgesehener Anteil der Feuerwehr St. Peter/Au in der Höhe von € 923.540,00.

Finanzierung:	
Eigenmittel und Sponsoring:	€ 123.540,00
Eigenleistungen:	€ 300.000,00
<u>Vorschuss Gemeinde:</u>	<u>€ 500.000,00</u>
<u>Gesamt</u>	<u>€ 923.540,00</u>

Der Vorschuss der Gemeinde wird durch die FF St. Peter in der Au über einen Zeitraum von 30 Jahren zinsfrei zurückbezahlt.

Festgehalten wird, dass der Förderanteil des Landes sowie der Gemeinde betragsmäßig festgelegt und auch bei insgesamt höher ausfallenden Baukosten keine erhöhten Förderungen mehr lukriert werden können.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Finanzierung des neuen Feuerwehrhauses der FF St. Peter/Au entsprechend der oben angeführten Zahlen zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Aktuelles Covid -19

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie:

Laut aktuellem Stand gibt es in St. Peter in der Au 37 infizierte Personen, somit weisen wir nach Seitenstetten im Bezirk die höchsten Fallzahlen auf.

Die Inzidenz liegt aktuell (13.10.2021) bei 539.

Die Teststraße wurde per Ende August geschlossen.

Gemeinderat Johann Egger Richter erwähnt, er habe medial erfahren („und da bin ich sicherlich nicht der einzige“), dass bei Testungen ein gewisser Selbstbehalt (ca. in Höhe der Rezeptgebühr) eingefordert werden soll (Aussage von Gemeindebundpräsident Riedl) und fragt den Bürgermeister, ob ihm das bekannt sei.

Der Bürgermeister antwortet, dass ihm diese Aussendung nicht bekannt ist, unabhängig davon aber laut Gesundheitsminister Dr. Mückstein die Gratistest bis März 2022 verlängert wurden.

7. Aktueller Stand Glasfaserausbau noegig

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand beim Glasfaserausbau.

Der Zeitraum für die Einholung von 42% Verträgen, wodurch die Bauphase gestartet werden kann, wurde auf 31. Jänner 2022 verlängert. Aktuell werden Glasfaserbotschafter gesucht. Dies ist auf der Homepage kundgemacht.

Am kommenden Freitag, dem 15. Oktober 2021 findet von 18.00 bis 21.00 Uhr am Gemeindeamt eine Glasfaserschulung statt.

Ein Infoabend für alle Bürgerinnen und Bürger im Ausbaubereich soll am 3. November in der Carl-Zeller Halle stattfinden.

Alle Gemeinderäte werden zu Glasfaserbotschaftern gemacht, zusätzlich werden auch alle Personen, welche sich in der Zwischenzeit gemeldet haben, eingeladen, teilzunehmen.

8. Abänderung der Verordnung Entschädigung Umweltgemeinderat

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021, GZ IVW3-BGR-3053001/005-2020 weist das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden erneut darauf hin, dass in der Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates nach wie vor eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthalten ist.

Bereits mit Rundschreiben vom 26. Jänner 2015, ZI. IVW3-LG-1003201/022-2014, wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert wurde, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann. Diese Bestimmung ist nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 1. März 2015, in Kraft getreten.

Die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind entsprechend § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen. Durch den Entfall der Grundlage für die Entschädigung der Umweltgemeinderäte im § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 kann die Höhe der Entschädigung mittels Verordnung des Gemeinderates nicht mehr festgesetzt werden. Da die geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthält, ist diese gesetzwidrig und insofern anpassungsbedürftig.

Mit Schreiben im Frühjahr 2020 wurde die Gemeinde unter Setzung einer Frist aufgefordert ihre Verordnung an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Da diese Frist fruchtlos verstrichen ist, wird hiermit erneut aufgefordert die Verordnung entsprechend der geltenden Rechtslage abzuändern.

Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates ist demnach vom Gemeinderat dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht weiterhin zu bestellen sind.

Die Änderung der Verordnung ist nach erfolgter Kundmachung unter Anschluss der Sitzungunterlagen der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Sollte die in Rede stehende Verordnung bereits abgeändert worden sein, ohne die erfolgte Änderung der NÖ Landesregierung mitzuteilen, so ist dies fristgerecht nachzuholen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates vom 4. Juni 2009 wie folgt abändern:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher gemäß § 18 des NÖ, Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-2

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 17 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse ~~und dem Umweltgemeinderat, als Obmann des Umweltausschusses,~~ gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **1. November 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 4. Juni 2009 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. LEADER-Periode, Verlängerung 2021 – 2027

Sachverhalt:

Die Gemeinde St. Peter/Au ist seit dem Jahr 2000 Mitglied der LEADER-Region Moststraße. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.08.2013 zuletzt beschlossene Mitgliedschaft für die LEADER-Periode 2014-2020 zuzüglich zwei Verlängerungsjahre läuft mit 2022 aus. Hiermit soll die erneute Teilnahme am Förderprogramm LEADER für die Periode 2021-2027 (Übergangsjahre 2021 und 2022 sowie neue Periode 2023-2027) zuzüglich Verlängerung bis einschließlich 2030 beschlossen werden, um die gesamte Region in den Bereichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Kulturlandschaft und wirtschaftliche Initiativen in Kooperation mit anderen Mitgliedsgemeinden der Moststraße weiterhin zu fördern. Eine Mitgliedschaft ist daher nicht nur für die Unterstützung der touristischen Betriebe und Produzentinnen und Produzenten innerhalb der Gemeinde essenziell, sondern auch für die Förderung von Kreativ- und Wirtschafts-Initiativen sowie für die Vermarktung kommunaler Freizeit- und Tourismusangebote, notwendig. Betriebe, Initiativen und Projekte in der Gemeinde können nur dann von Förderungen profitieren, wenn die Gemeinde als Mitgliedsgemeinde LEADER unterstützt. Dazu soll folgender Beschluss gefasst werden:

Antrag :

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au über die LEADER-Region Moststraße an der LEADER-Periode 2021-2027 (Übergangsjahre 2021 und 2022 sowie neue Periode 2023-2027) inklusive Verlängerungsjahre bis einschließlich 2030 laut vorliegendem Beschlusstext teilnimmt. Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Mitgliedschaft bei der LEADER-Region Tourismusverband Moststraße bis einschließlich 2030 und wird einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, der für das Jahr 2022 2,00 EUR pro Einwohner (5.193 EW per Stichtag: 1. Jänner 2020) beträgt. Danach wird der jährliche Beitrag an den Verbraucherpreisindex angepasst. Der LEADER-Beitrag ist mit 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt ab 1. Jänner 2022 und löst den Gemeinderatsbeschluss vom 19.08.2013 ab.*

*Der Mitgliedsbeitrag ist wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, sollte auch dieser jedoch nicht mehr verlaubar werden, entsprechend dem an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die jeweils im Oktober verlaubarte Indexzahl. Die Veränderung des Mitgliedsbeitrags gilt dann jeweils ab dem darauffolgenden 1. Jänner, wobei die jährliche Veränderung des Mitgliedsbeitrags mit 3 % gedeckelt ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Dienstbarkeitsvertrag WG Dorfer-Kürnberg

Sachverhalt:

Im Jahr 2001 wurde zum Zweck der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg gegründet. Diese Wasseranlage wurde von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten mit Bescheid vom 21.7.2000, 9-W-00131, bewilligt (Postzahl AM-3399).

Aufgrund der Wasserknappheit in den letzten Jahren hat die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg beschlossen, sich an die Ortswasserleitung St. Peter in der Au, Kirnberg (Postzahl AM-1882), anzuschließen, damit die Wasserversorgung abgesichert ist.

Der Verlauf der Wasserleitungen ist im beiliegenden Lageplan (Beil./1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, mit blauer Farbe ersichtlich gemacht.

Als Liegenschaftseigentümer der nachgenannten dienenden Grundstücke räumt die Marktgemeinde St. Peter in der Au der **Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg** auf die Dauer ihres Bestandes das Recht ein, die genannte Wasserversorgungsanlage samt dazugehörigen Wasserleitungen zu betreiben, zu erhalten sowie im Bedarfsfall zu erneuern und den jeweiligen technischen Erfordernissen anzupassen. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Nr. 401/2 (Hofzufahrt „Unterschweinschwall“), 420/2 (Hofzufahrt „Eibler“) und 1703/2, alle in der EZ 250, KG 03214 Kirnberg.

Der Vertrag wird zur Unterschriftsleistung von der Verfasserin des Vertrages, Fr. Mag. Krones, Haag an Notar Mag. Knall, St. Peter in der Au, übermittelt

Der Vertrag liegt als Beilage ./1 dem Protokoll bei.

Antrag Vizebgm. Alois Seirlehner:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au als Eigentümerin des öffentlichen Gutes der Grundstücke Nr. 401/2 (Hofzufahrt „Unterschweinschwall“), 420/2 (Hofzufahrt „Eibler“) und 1703/2, alle in der EZ 250, KG 03214 Kirnberg die Einverleibung der Dienstbarkeit der Wasserleitung für die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg bewilligt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Dienstbarkeitsvertrag WG Ramingtal-Gretzl

Sachverhalt:

Zur grundbücherlichen Sicherstellung der bereits bestehenden Wasserversorgungsanlage „Ramingtal-Gretzl, BA01“ soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au räumt für die in ihrem Eigentum befindlichen, dienenden Grundstücke Nr. 1708, 1721/4 und 1727, alle EZ 250, KG 03214 Kirnberg der begünstigten Partei auf Grundlage der dem Vertrag als Beilagen abgebildeten und durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt bewilligten Wasserversorgungsanlagen mit den ergänzenden Bestimmungen dieses Vertrages, die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlagen ein.

Der Vertrag liegt als Beilage ./2 dem Protokoll bei.

Antrag Vizebürgermeister Alois Seirlehner:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au als Eigentümerin des öffentlichen Gutes der Grundstücke Nr. 1708, 1721/4 und 1727, alle EZ 250, KG 03214 Kirnberg die Einverleibung der Dienstbarkeit der Wasserleitung für die Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl entsprechend dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag bewilligt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Unterstützung Bibliothek St. Peter in der Au

Sachverhalt:

Das Förderansuchen der Öffentlichen Bibliothek St. Peter in der Au, welches am 3. März 2021 von der Gemeinde bei der Abteilung K1 des Landes eingereicht wurde, wurde mit Schreiben, datiert mit 5. Mai 2021 mit folgender Begründung abgelehnt:

„Die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung dankt für Ihr Schreiben vom 25. Februar 2021 (eingelangt ha. am 3. März 2021).

Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass für das Büchereiprojekt „Medienankauf/Veranstaltungen“ 2021 leider kein Finanzierungsbeitrag vergeben werden kann, da Ihr Ansuchen erst nach der gesetzlich festgelegten Frist („... bis spätestens 1. März ...“) eingelangt ist.

Im Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl. 5300-0, heißt es in § 5, Abs. 1 ausdrücklich: „Nach dem 1. März einlangende Förderungsansuchen für das laufende Jahr sind nicht zu berücksichtigen“.

Wir haben daher leider keine Möglichkeit, Ihr verspätetes Förderansuchen für 2021 zu berücksichtigen.“

Da die Bibliothek jedoch auf diese finanzielle Unterstützung angewiesen ist, ersuchen die Betreiber die Gemeinde um Unterstützung in Höhe von € 1.500,-, welche normalerweise vom Land NÖ gewährt werden.

Antrag gfGR Julia Krifter:

Der Gemeinderat möge eine Unterstützung in Höhe von € 1.500,- für die öffentliche Bibliothek St. Peter in der Au beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

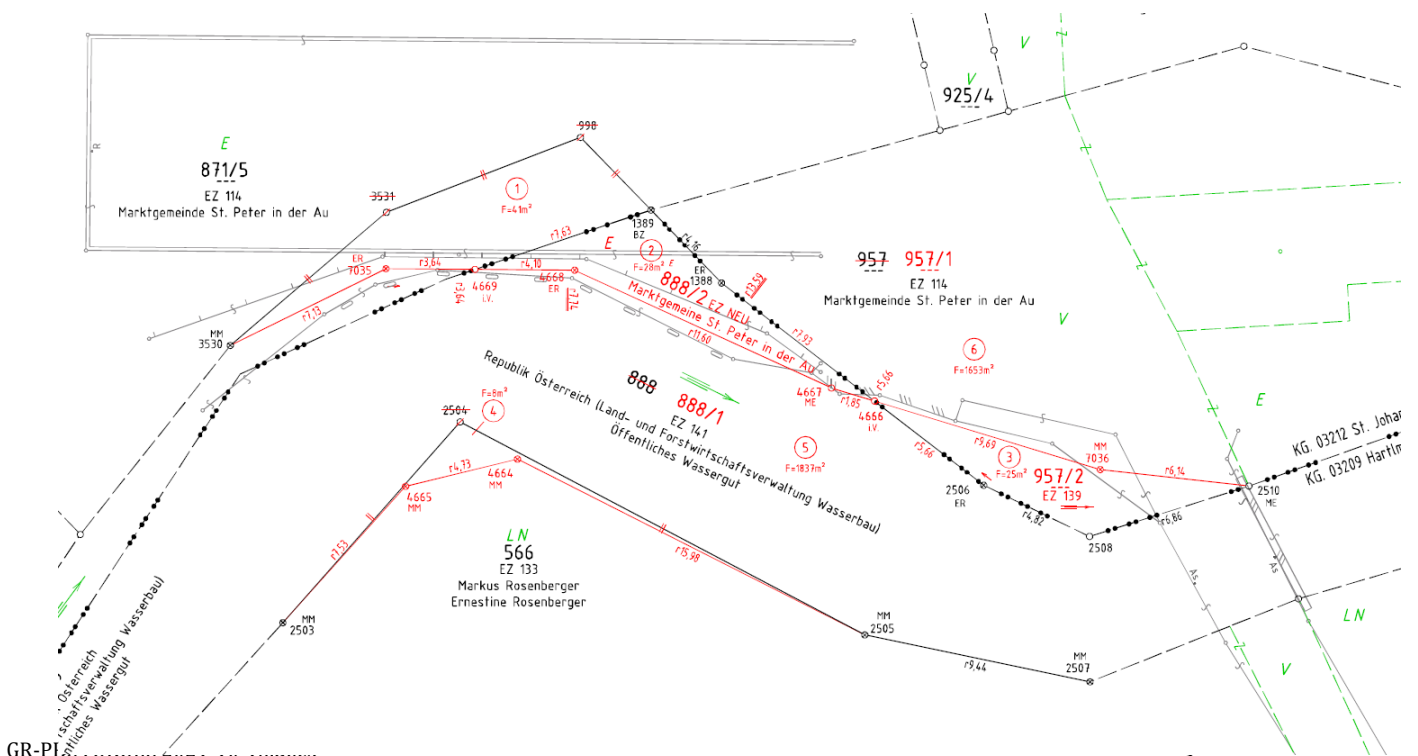
13. Stockplatz St. Johann in Engstetten – Vermessung

Sachverhalt:

Der Stockplatz des Freizeitclub St. Johann in Engstetten, welcher sich zwischen Tennisplatz und Zaucha befindet, wurde vermessen, um nach einer Rutschung die tatsächlichen Grundgrenzen festzustellen.

Dazu liegen zwei Teilungspläne von DI Lubowski - GZ 80787-1A für die KG 03212 St. Johann in Engstetten und GZ 80787-1B für die KG Hartlmühl der Gemeinde Weistrach vor.

Demgemäß liegen 28 m² auf Weistracher Gemeindegebiet.



Antrag gf GR Johannes Tanzer:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Grundteilung gemäß § 15 LiegTeilG durchführen zu lassen.

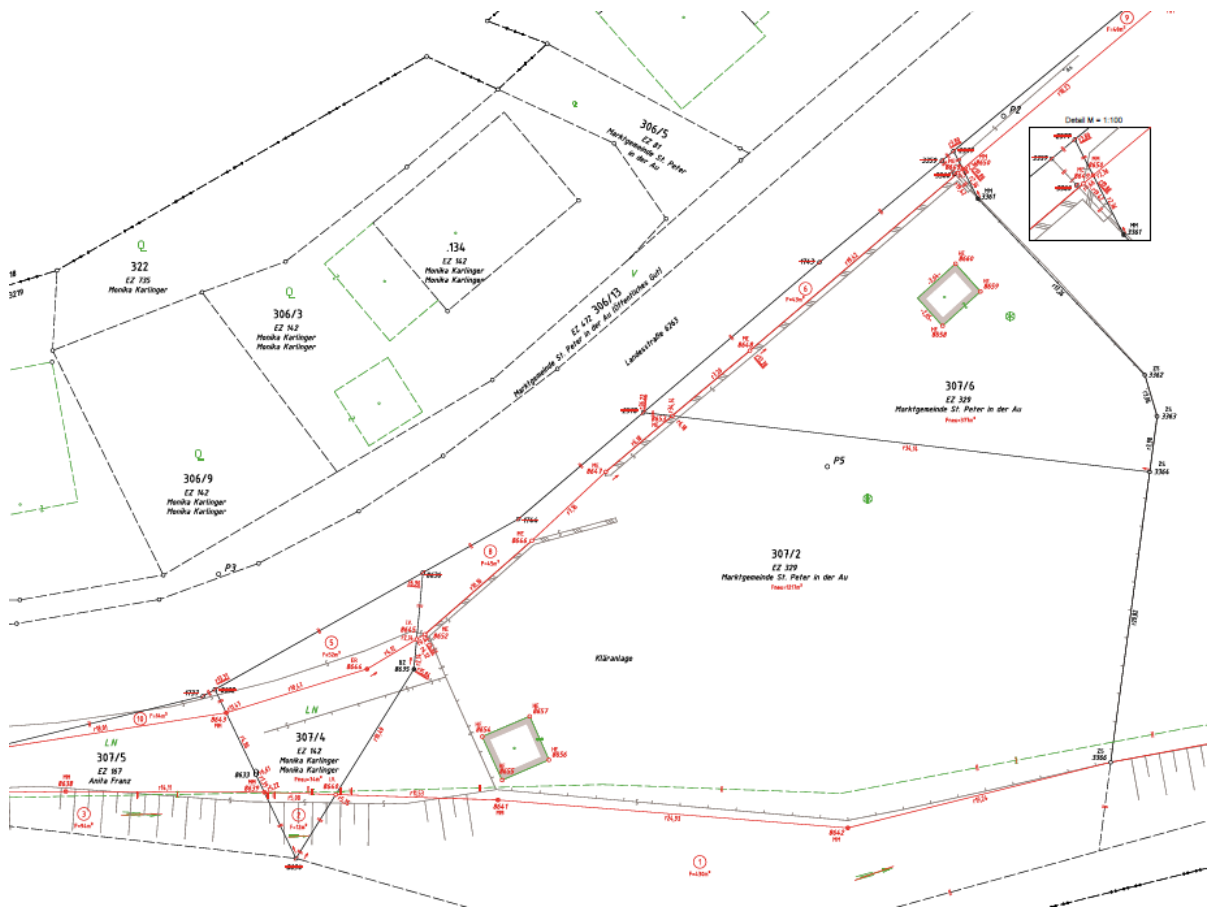
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Vermessung bzw. Grundteilung alte Kläranlage Bahnhofstraße

Sachverhalt:

a) Die Grundgrenzen zwischen der Alten Kläranlage der Gemeinde „An der Bahn“ und Frau Monika Karlinger wurden in einer Grenzverhandlung am 27. Mai 2021 durchgeführt. Dabei wurden die Grenzen neu festgelegt.

Geometer DI Lubowski hat einen Teilungsplan § 15 LTG mit der GZ 80787 erstellt. Teile der Grundstücke 307/6 und 307/2 im Ausmaß von insgesamt 88 m² werden dabei – entsprechend dem Naturstand - an das Grundstück 318/3, Land NÖ, Landesstraße L 6263, abgetreten.



Antrag gfGR Julia Krifter:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Grundteilung entsprechend dem Teilungsplan des Geometers DI Lubowski, GZ 80787, gemäß § 15 LiegTeilG durchführen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Im Zuge dieser Verhandlung wurde auch vereinbart, dass es mit der Anrainerin Karlinger zu einem flächengleichen Tausch der Grundstücke 307/4 und 307/2 kommt, wodurch das Grundstück Karlinger (307/4) eine annähernd quadratische Form erhält. Frau gfGR Julia Krifter hat am heutigen Tag mit Fr. Karlinger gesprochen, welche diesen flächengleichen Tausch begrüßt.

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Bauabschnitte ABA BA 20 und WVA BA 15 zum Gesamtpreis von € 178.105,92 vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung WA 4 des Amtes der NÖ Landesregierung an die Kanzlei IKW, Amstetten beschließen,

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Ankauf eines HLF2 für die FF St. Michael am Bruckbach

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter/Au möge den Ankauf eines HLF2 für die FF St. Michael am Bruckbach beschließen.

Die FF St. Michael beabsichtigt laut Mindestausrüstungsverordnung ein HLF2 anzukaufen. Derzeit kann das gewünschte Fahrzeug über die BBG abgerufen werden. Die nächste Preissteigerung erfolgt mit 1. November 2021 und wird ca. 5% betragen. Es würden damit Mehrkosten mit ca. € 20.000 entstehen.

Daher sollte das Fahrzeug unbedingt noch vor diesem Datum bestellt werden.

Die Förderansuchen sind ehestmöglich zu stellen, um die Fristen einhalten zu können.

Kostenaufstellung:

- Richtangebot Fahrzeug Rosenbauer: € 401.430,41
- Atemschutzgeräte ca. € 10.000,-
- Akkugeräte (Säbelsäge, Winkelschleifer, Beleuchtung, Kettensäge, Drehschlagschrauber, Ladegeräte, Akkus, ..) ca. € 5.000,-
- Zusatzausrüstung Fahrzeug (Wagenheber, Rangierhilfe, Tauchpumpe, B-Strahlrohr, Schneeketten,...) ca. € 6.500,-

Voraussichtliche Gesamtkosten brutto:€ 423.000,-
Abzüglich Voraussichtliche Landesförderung:€ 60.000,-
Abzüglich Mehrwertsteuer-Rückersatz:.....€ 50.000,-

Die verbleibenden Kosten in Höhe von rund € 313.000,- werden zwischen der Marktgemeinde St. Peter in der Au und der FF St. Michael am Bruckbach im Verhältnis 70:30 aufgeteilt.

Antrag von gfGR Josef Streißberger:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges HLF2 bei der Firma Rosenbauer zum Preis von € 401.430,41 sowie den Ankauf diverser Zusatzausrüstung, Atemschutzgeräten und Akkugeräten zum Preis von € 21.500,- beschließen (alle Preise incl. MWSt.).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 21:46 Uhr



ÖFFENTLICHE NOTARIN
 MAG. KARIN KRONES
 A-3350 HAAG, NO, HÖLLRIGLSTR. 24
 TEL. 0 74 34 / 4 2229, FAX -D/W 4

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- Herrn Walter Nagler, geb. 31.10.1959, und Frau Monika Nagler, geb. 4.2.1972, beide in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 142 wohnhaft,
- Herrn Johann Kern, geb. 17.4.1969, und Frau Monika Kern, geb. 13.10.1969, beide in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 140 wohnhaft,
- Herrn Johann Dorfer, geb. 20.11.1962, und Frau Renate Dorfer, geb. 30.1.1965, beide in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 139 wohnhaft,
- Herrn Willibald Kronsteiner, geb. 19.3.1967, und Frau Elfriede Kronsteiner, geb. 12.3.1969, beide in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 137 wohnhaft,
- Herrn Markus Riemer, geb. 11.4.1989, in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 141 wohnhaft,
- Herrn Martin Putz, geb. 10.2.1979, in 3350 Haag, Stummerstraße 8/8/4 wohnhaft, sowie
- der Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut), 3352 St. Peter in der Au, Hofgasse 6, durch deren Vertretung,

einerseits, und

- der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg, p. A. 3352 St. Peter in der Au, Kürnberg 139, vertreten durch die gefertigten Funktionäre,

andererseits, sowie

- Frau Cäcilia Dorfer, geb. 28.8.1937, in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 139 wohnhaft,
- Herrn Anton Mair, geb. 1.1.1939, und Frau Elfriede Mair, geb. 17.1.1945, beide in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 137 wohnhaft,
- Herrn Alois Riemer, geb. 4.6.1960, und Frau Monika Riemer, geb. 19.2.1965, beide in 3352 St. Peter/Au, Kürnberg 141 wohnhaft,

welche diesem Vertrag **beitreten**,

wie folgt:

1.

Die nachgenannten Personen sind je zur Hälfte bzw. zur Gänze bürgerliche Eigentümer folgender Liegenschaften im Grundbuch der Katastralgemeinde 03214 Kirnberg, und zwar:

- a) Walter und Monika **Nagler** der EZ 66, zu welcher u.a. die Grundstücke 1106, 1107, 1109 und 1110 gehören, welche nebst anderen Lasten mit einem wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbot zwischen den Eigentümern belastet ist;
- b) Johann und Monika **Kern** der EZ 68, zu welcher u.a. die Grundstücke 363, 366/1, 367, 368, 371, 372, 373, 374 und 375 gehören;
- c) Johann und Renate **Dorfer** der EZ 69, zu welcher u.a. die Grundstücke 401/1 und 403 gehören, welche nebst anderen Lasten mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot für Cäcilia Dorfer, geb. 28.8.1937, belastet ist;
- d) Willibald und Elfriede **Kronsteiner** der EZ 70, zu welcher u.a. die Grundstücke 417/1, 418/1, 419/1, 419/2, 420/1 und 420/3 gehören, welche nebst anderen Lasten mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot für Anton Mair, geb. 1.1.1939, und Elfriede Mair, geb. 17.1.1945, sowie einem wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbot zwischen den Eigentümern belastet ist;
- e) Markus **Riener** der EZ 174, zu welcher u.a. das Grundstück 1127 gehört, welche nebst anderen Lasten mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot für Alois Riener, geb. 4.6.1960, und Monika Riener, geb. 19.2.1965, belastet ist;
- f) Martin **Putz** der EZ 23, zu welcher u.a. die Grundstücke 211/1, 222, 236 und 1750 gehören;
- g) die **Marktgemeinde St. Peter in der Au** (Öffentliches Gut) der EZ 250, zu welcher u.a. die Grundstücke 401/2, 420/2 und 1703/2 gehören.

Die bürgerlichen Belastungen der vorgenannten Liegenschaften sind den Parteien durch Einsichtnahme in aktuelle Grundbuchsauszüge genau bekannt.

2.

Im Jahr 2001 wurde zum Zweck der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser die **Wassergenossenschaft**

Dorfer-Kürnberg gegründet. Diese Wasseranlage wurde von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten mit Bescheid vom 21.7.2000, 9-W-00131, bewilligt (Postzahl AM-3399).

Aufgrund der Wasserknappheit in den letzten Jahren hat die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg beschlossen, sich an die Ortswasserleitung St. Peter in der Au, Kirnberg (Postzahl AM-1882), anzuschließen, damit die Wasserversorgung abgesichert ist.

Der Verlauf der Wasserleitungen ist im beiliegenden Lageplan (Beil./A), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, mit blauer Farbe ersichtlich gemacht.

3.

Die im Punkt 1. genannten **Liegenschaftseigentümer** räumen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten dienenden Grundstücke je Katastralgemeinde 03214 Kirnberg der **Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg auf die Dauer ihres Bestandes** das R e c h t ein, die im Punkt 2. dieses Vertrages genannte Wasserversorgungsanlage samt dazugehörigen Wasserleitungen zu betreiben, zu erhalten sowie im Bedarfsfall zu erneuern und den jeweiligen technischen Erfordernissen anzupassen, und zwar:

- a) Walter und Monika **Nagler** zulasten der dienenden Grundstücke 1106, 1107, 1109 und 1110;
- b) Johann und Monika **Kern** zulasten der dienenden Grundstücke 363, 366/1, 367, 368, 371, 372, 373, 374 und 375;
- c) Johann und Renate **Dorfer** zulasten der dienenden Grundstücke 401/1 und 403;
- d) Willibald und Elfriede **Kronsteiner** zulasten der dienenden Grundstücke 417/1, 418/1, 419/1, 419/2, 420/1 und 420/3;
- e) Markus **Riener** zulasten des dienenden Grundstückes 1127;
- f) Martin **Putz** zulasten der dienenden Grundstücke 211/1, 222, 236 und 1750;
- g) die **Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut)** zulasten der dienenden Grundstücke 401/2, 420/2 und 1703/2.

Die Ehegatten Johann und Monika **Kern** räumen der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks **372** Katastralgemeinde 03214 Kirnberg ferner das Recht ein, Wasser von der auf diesem Grundstück befindlichen Brunnenanlage zu beziehen und die für

die Versorgungsanlage bestehenden Strom- und Wasserleitungsanschlüsse bei ihrem Haus Kürnberg 140 zu betreiben, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Verrechnung der Strom- und Wassergebühren, die selbstverständlich von der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg zu tragen sind, erfolgt über entsprechende Zählerleinrichtungen.

Die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg ist berechtigt, zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen (insbesondere Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten) das dienende Gut jederzeit durch von ihr beauftragte Personen bzw. Unternehmen betreten bzw. aufgraben zu lassen, hat aber die notwendigen Arbeiten so rasch wie möglich durchzuführen und etwaige Schäden am dienenden Gut unverzüglich gutzumachen. Alle Eigentümer, deren Grundstücke diese Maßnahmen betreffen, sind vor Beginn der Arbeiten, sohin vor Betretung der betroffenen Grundstücke zeitgerecht zu verständigen. Die Kosten sämtlicher Maßnahmen sind von der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg zu tragen.

Diese Rechtseinräumung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich (auch für die Zukunft), es haben lediglich nachstehende Personen von der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg eine **einmalige Entschädigung** erhalten, und zwar:

a) die Ehegatten Johann und Monika **Kern** einen Betrag von ATS 21.000,-- (Schilling einundzwanzigtausend), entspricht nunmehr **€ 1.526,13** (Euro eintausendfünfhundertsechszwanzig Cent dreizehn), im Zuge der Errichtung der ursprünglichen Anlage im Jahr 2000, sowie

b) Martin **Putz** einen Betrag von **€ 6.627,41** (Euro sechstausendsechshundertsiebenundzwanzig Cent einundvierzig) im Zuge der Errichtung der Wasserleitung betreffend den Anschluss an die Ortswasserleitung im Jahr 2020.

Die Parteien bestätigen hiermit den Erhalt obiger Entschädigungen.

Für etwaige Schäden aller Art (auch Personenschäden), die mit der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage in Zusammenhang stehen, insbesondere welche durch deren Bestand, Betrieb, Erhaltung oder Erneuerung verursacht werden, ist die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg haftbar und hat die Eigentümer der dienenden Grundstücke diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bei Auflösung der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg hat diese auf Verlangen der Grundeigentümer die obigen Anlagen entschädigungslos zu entfernen

und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sollte dieses Verlangen von den Grundeigentümern nicht gestellt werden, gehen diese Anlagen entschädigungslos in deren Eigentum über.

Die Kosten dieser Entfernung und Wiederherstellung haben – soweit nicht zwingende Bestimmungen der Statuten der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg entgegenstehen – die Eigentümer jener Häuser zu tragen, die dann noch an die Wassergenossenschaft angeschlossen sind.

Die Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg nimmt vorstehende Rechtseinräumungen hiemit ausdrücklich an.

4.

Zur Verdinglichung der oben eingeräumten Rechte bewilligen die nachgenannten Parteien sohin in der Katastralgemeinde 03214 Kirnberg die **Einverleibung** folgender Dienstbarkeiten für die **Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg**, und zwar:

A) Johann und Monika *Kern* in EZ 68 zulasten des dienenden Grundstücks 372 der **Dienstbarkeit des Strom- und Wasserbezuges** sowie der **Wasserleitung** und

B) die nachgenannten Liegenschaftseigentümer

a) Walter und Monika *Nagler* in EZ 66 zulasten der dienenden Grundstücke 1106, 1107, 1109 und 1110;

b) Johann und Monika *Kern* in EZ 68 zulasten der dienenden Grundstücke 363, 366/1, 367, 368, 371, 372, 373, 374 und 375;

c) Johann und Renate *Dorfer* in EZ 69 zulasten der dienenden Grundstücke 401/1 und 403;

d) Willibald und Elfriede *Kronsteiner* in EZ 70 zulasten der dienenden Grundstücke 417/1, 418/1, 419/1, 419/2, 420/1 und 420/3;

e) Markus *Riener* in EZ 174 zulasten des dienenden Grundstücks 1127;

f) Martin *Putz* in EZ 23 zulasten der dienenden Grundstücke 211/1, 222, 236 und 1750;

g) die *Marktgemeinde St. Peter in der Au (Öffentliches Gut)* in EZ 250 zulasten der dienenden Grundstücke 401/2, 420/2 und 1703/2;

der **Dienstbarkeit der Wasserleitung**.

Festgehalten wird, dass eine grundbücherliche Sicherstellung der Dienstbarkeit der Wasserleitung hinsichtlich des dem Land Niederösterreich (Landesstraßen-

verwaltung) Öffentliches Gut gehörenden Grundstückes 1704/4, inne liegend in EZ 249, ausdrücklich nicht gewünscht ist.

5.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass in Ansehung der bestehenden Belastungsverbote die Zustimmung der jeweils berechtigten Personen zu den im Punkt 3. dieses Vertrages vereinbarten Einverleibungen erforderlich ist, und zwar:

- a) betreffend EZ 66 KG 03214 Kirnberg seitens Walter und Monika **Nagler** (C-LNR 11 a und 12 a),
- b) betreffend EZ 69 KG 03214 Kirnberg seitens Cäcilia **Dorfer** (C-LNR 6 a),
- c) betreffend EZ 70 KG 03214 Kirnberg seitens Anton und Elfriede *Mair* (C-LNR 3 a) sowie Willibald und Elfriede *Kronsteiner* (C-LNR 4 a und 5 a),
- d) betreffend EZ 174 KG 03214 Kirnberg seitens Alois und Monika *Riener* (C-LNR 11 a).

Im Hinblick auf ihre Belastungsverbote erteilen die nachstehend unterfertigten Personen mit ihrer Unterschrift ausdrücklich ihre Zustimmung zur Einverleibung obiger Dienstbarkeiten.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass bezüglich jener Liegenschaften, hinsichtlich derer die jeweiligen Buchberechtigten keine Zustimmung erteilen, keine Verbücherung der Dienstbarkeit erfolgen kann.

6.

Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Haag, NÖ, und erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die jeweiligen Ehepartner übernehmen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag je zur ungeteilten Hand.

7.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages hat – unbeschadet einer gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsteile – die Wassergenossenschaft Dorfer-Kirnberg zu tragen.

8.

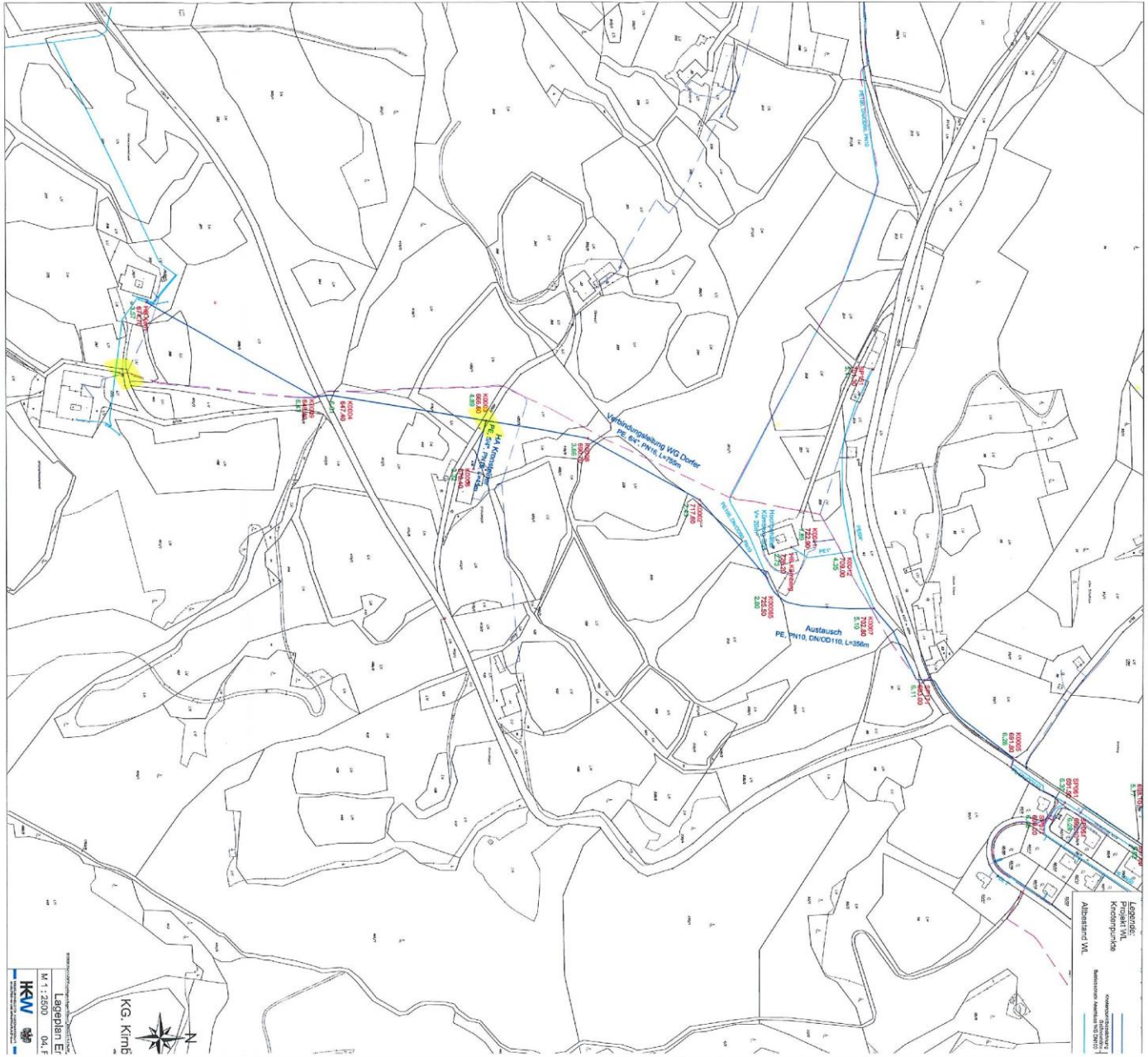
Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original gehört dem jeweiligen Obmann der Wassergenossenschaft Dorfer-Kürnberg (derzeit Johann Dorfer), die anderen Vertragsparteien erhalten unbeglaubigte Kopien hiervon.

9.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die den gegenständlichen Vertrag betreffenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergeleitet werden müssen.

Haag, am 29. Juni 2021

Monika Kern	13.10.1969
John Murr	17.04.1965
Charles ...	10.02.1979
...	20.11.1962
Josfer Zucht	30.01.1965
Dorfer Cäcilia	28.08.1937
Ben Gäh	17.04.1984
Napf Weller	31.10.1959
Hans Napf	4.2.1972
Sichler Alois	
Kronle Willi	19.03.67
Kronleiner Elvira	12.03.69
Ulrich Anton	1.1.1939





Dr. Ulrich Weichselbaumer

4400 Steyr
Rooseveltsstr. 12
Tel.: 07252/74545
Fax: 07252/74545-4
notar@weichselbaumer.at
www.weichselbaumer.at

AZ: 7446/N/ns

Entwurf 04.03.2021

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen am Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung zwischen:

1. **Gemeinde St. Ulrich bei Steyr**, Pfarrplatz 7, 4400 St. Ulrich/Steyr, vertreten durch Bürgermeisterin Annemarie Wolfsjäger,
2. **Marktgemeinde St. Peter in der Au**, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au, vertreten durch Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, sowie einem geschäftsführenden Gemeinderat und zwei Gemeinderäten,
3. **Land Niederösterreich**, p/A Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
4. Ehegatten **Regina Losbichler**, geb. 08.02.1968, und **Leopold Losbichler**, geb. 07.04.1963, Ramingtal 50, 4442 St. Peter in der Au,
5. Ehegatten **Margarete Buchegger**, geb. 07.02.1958, und **Maximilian Buchegger**, geb. 25.01.1954, Ramingtal 51, 4442 St. Peter in der Au,
6. Ehegatten **Manuela Haidinger**, geb. 25.09.1989, und **Mario Haidinger**, geb. 05.05.1985, Ramingtal 52, 4442 St. Peter in der Au,
7. Herr **Leopold Losbichler**, geb. 12.10.1963, Pachfurther Straße 4/3/10, 2460 Bruck an der Leitha,
8. Frau **Helga Siegl**, geb. 21.07.1969, Unionstraße 9, 4421 Aschach an der Steyr, Frau **Christine Attender**, geb. 29.06.1971, Posthofleiten 9, 4400 Steyr, und Frau **Christine Kögl**, geb. 22.11.1940, Posthofleiten 7, 4400 Steyr,
9. Ehegatten **Dr. Katharina Teresa Bürg**, geb. 08.02.1981, und **Christoph Mitteramskogler**, geb. 03.06.1986, Ramingtal 56, 4442 St. Peter in der Au,
10. Ehegatten **Elisabeth Wimmer**, geb. 10.07.1968, und **Richard Wimmer**, geb. 22.10.1964, Ramingtal 57, 4442 St. Peter in der Au,
11. Ehegatten **Maria Hanger**, geb. 06.03.1969, und **DI Norbert Hanger**, geb. 14.11.1966, Ramingtal 61, 4442 St. Peter in der Au,



AZ 7446/N/kt- Seite 1 von 3 -

12. **Republik Österreich**, Öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann für Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Mag. Thomas Stelzer, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz,

im Folgenden gemeinsam „duldende Parteien“ genannt

13. die **Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl**, vertreten durch Geschäftsführer Christoph Mitteramskogler, p/A Ramingtal 56, 4442 St. Peter in der Au

im Folgenden „begünstigte Partei“ genannt

unter Beitritt von:

14. Ehegatten **Rosina Hinterwirth**, geb. 31.12.1956, und **Paul Hinterwirth**, geb. 17.11.1967, Ramingtal 52, 4442 St. Peter in der Au,
15. Frau **Barbara Losbichler**, geb. 11.11.1928, Ramingtal 53, 4442 St. Peter in der Au,
16. Ehegatten **Gertraud Mitteramskolger**, geb. 08.11.1961, und **Berthold Mitteramskogler**, geb. 20.05.1960, Ramingtal 56, 4442 St. Peter in der Au,
17. Frau **Anna Wimmer**, geb. 20.12.1931, Ramingtal 57, 4442 St. Peter in der Au,
18. Ehegatten **Rosa Hanger**, geb. 23.08.1931, und **Franz Hanger**, geb. 24.10.1925, Ramingtal 61, 4442 St. Peter in der Au

1. Beschreibung

- 1.1 Auf den auf der beiliegenden Tabelle (Beilage ./1) angeführten Grundstücken (Spalte A) der Liegenschaften (Spalte B und C) befindet sich die Wasserversorgungsanlage BA01 der Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl.
- 1.2 Der ungefähre Verlauf der Wasserversorgungsanlagen ist auf den
- Beilagen ./2.1 und ./2.2 Plankopien dargestellt.
- 1.3 Auf Grundlage von
- Beilage ./3: technischer Bericht inklusive Anhang IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten, Proj. Nr.: 19-087-RG, vom 05.09.2019;
 - Beilage ./4: Detail Wasserzählerschachtes derselben Ingenieurkanzlei Plan vom 05.11.2019;

Seite 2 von 9

- Beilage ./5: Auflagen hinsichtlich Herstellung und Betrieb derselben Kanzlei vom 05.09.2019 wurde mit
 - Beilage ./6: Schreiben vom 18.06.2020 zu WA1-W-43560/001-2020 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, die angezeigten bewilligungspflichtigen Maßnahmen (Wasserversorgungsanlagen) der Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl (begünstigte Partei) im Umfang der Anzeige bewilligt.
- 1.4 Die Eigentümer der von dieser Wasserversorgungsanlage betroffenen Grundstücke (duldende Parteien) haben bereits im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen – sämtliche enthalten in den Anhängen zum technischen Bericht – jeweils die Dienstbarkeiten der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gegenständlichen Wasserbenutzungsanlagen der Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl eingeräumt.
- 1.5 Sämtliche vorgenannte Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Dienstbarkeitsvertrages.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Auf Grund dieses Vertrages erfolgt die grundbücherliche Sicherstellung der bereits bestehenden Wasserversorgungsanlage BA01.
- 2.2 Die duldenden Parteien räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke (im folgenden gemeinsam, kurz, als „dienendes Gut“ bezeichnet) laut Spalte A der Liegenschaften laut Spalten B und C der begünstigten Partei auf Grundlage der in den Beilagen abgebildeten und durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt bewilligten Wasserversorgungsanlagen mit den ergänzenden Bestimmungen dieses Vertrages, die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlagen ein.

3. Rechte und Pflichten der Parteien

- 3.1 Die begünstigte Partei ist berechtigt, das dienende Gut jederzeit zur Vornahme von Errichtungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten hinsichtlich der gesamten Wasserversorgungsanlage zu betreten und auf dem dienenden Gut auch die erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräte abzulagern, die zur Vornahme dieser Arbeiten notwendig sind. Die begünstigte Partei ist aber verpflichtet, alle derartigen Arbeiten unter möglichster Schonung des dienenden Gutes und möglichst rasch auszuüben. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, jeden am dienenden Gut durch die Ausübung der ihr zustehenden Rechte entstehenden Schaden, in natura und, falls dies unwirtschaftlich wäre, in barem Geld zu ersetzen. Die begünstigte Partei ist berechtigt, das über die Wasserbenutzungsanlagen bezogene Wasser an ihre Kunden weiterzugeben.
- 3.2 Die duldbenden Parteien sind verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Ergiebigkeit der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage oder die Qualität des daraus erfließenden Wassers zu beeinträchtigen.

4. Zustimmungserklärungen

- 4.1 Soweit Liegenschaften bzw. die darin vorgetragenen dienenden Grundstücke im Miteigentum von Ehegatten stehen und diese wechselseitige Belastungsverbote im Grundbuch vereinbart haben, erteilt der jeweilige hieraus Verbotsberechtigte durch Unterfertigung seine ausdrückliche Zustimmung, dass auch ob dem jeweiligen Hälfteanteil des anderen Miteigentümers die Dienstbarkeit gemäß diesem Vertrag einverleibt werden kann.
- 4.2 Die weiters mitfertigenden Buchberechtigten, und zwar:
- Rosina Hinterwirth, geb. 31.12.1956, und Paul Hinterwirth, geb. 17.11.1967, zu Belastungsverbot C-LNr. 14a in Einlagezahl 259 KG 03214 Kirnberg
 - Barbara Losbichler, geb. 11.11.1928, zu Veräußerungsverbot C-LNr. 5a in Einlagezahl 199 KG 03214 Kirnberg
 - Gertraud Mitteramskolger, geb. 08.11.1961, und Berthold Mitteramskolger, geb. 20.05.1960, zu C-LNr. 9a in Einlagezahl 189 KG 03214 Kirnberg
 - Anna Wimmer, geb. 20.12.1931, zu C-LNr. 4a Einlagezahl 102 KG 03214 Kirnberg

- Rosa Hanger, geb. 23.08.1931, und Franz Hanger, geb. 24.10.1925, zu C-LNr. 10a Einlagezahl 103 KG 03214 Kirnberg erteilen ebenfalls die Einwilligung, dass ungeachtet der zu ihren Gunsten jeweils ob der jeweiligen betreffenden Liegenschaft (Einlagezahl) bestehenden Belastungsverbot hinsichtlich des jeweiligen dienstbaren Grundstückes, die Dienstbarkeit im Sinne des Vertrages zugunsten der Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl einverleibt werden kann, doch dürfen ihnen aus der Mitunterfertigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde keine wie immer gearteten Auslagen erwachsen.

5. Grundbuchserklärung

Die duldenden Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, im Grundbuch des Bezirksgerichtes Steyr in der Katastralgemeinde 49213 Kleinraming, bzw. im Grundbuch des Bezirksgerichtes Haag über die Katastralgemeinde 03214 Kirnberg, ob der in ihrem Eigentum befindlichen angeführten Grundstücke, lt. Beilage ./1 Spalte A der Liegenschaften Spalten B und C gemäß Punkte 1 – 3 dieses Dienstbarkeitsvertrages, die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Wartung und Erhaltung von Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages hinsichtlich der in Spalte A angeführten Grundstücke als dem dienenden Gut zu Gunsten der Wassergenossenschaft Ramingtal-Gretzl, grundbücherlich einverleibt werde.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Das Original dieses Vertrages ist für die begünstigte Partei bestimmt, während die duldenden Parteien jeweils einfache oder über Wunsch beglaubigte Kopien erhalten, mit dem Hinweis, dass mit grundbücherlicher Ersteintragung dieses Dienstbarkeitsvertrages auf immerwährende Zeiten bei den Grundbüchern ein elektronisches Original vorhanden sein wird.
- 6.2 Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art trägt die begünstigte Partei.
- 6.3 Sämtliche in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen beiderseitig auf die Rechtsnachfolger der Parteien über. Soweit Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag eine Mehrheit von Personen betreffen, haften diese hierfür zur ungeteilten Hand.

Seite 5 von 9

Beilagen zugleich integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- . /1 Tabelle Grundstücke Eigentümer
- . /2.1 und . /2.2 Plankopien
- . /3 technischer Bericht inkl. Anhang IKW
- . /4 Detail Wasserzählerschacht
- . /5 Auflagen für Herstellung und Betrieb
- . /6 Schreiben Land NÖ - Bewilligung

Zusatzklausel für Gemeinde St. Ulrich bei Steyr:

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom _____ genehmigt.

Zusatzklausel für Marktgemeinde St. Peter in der Au:

Soweit dieser Dienstbarkeitsvertrag die Marktgemeinde St. Peter in der Au be-rechtigt und verpflichtet wird bestätigt, dass dieser Vertrag in der Sitzung des Gemeinderates St. Peter in der Au vom _____ genehmigt wurde und für die Marktgemeinde St. Peter in der Au zu dessen Rechtswirksamkeit keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Niederösterreich bedarf.

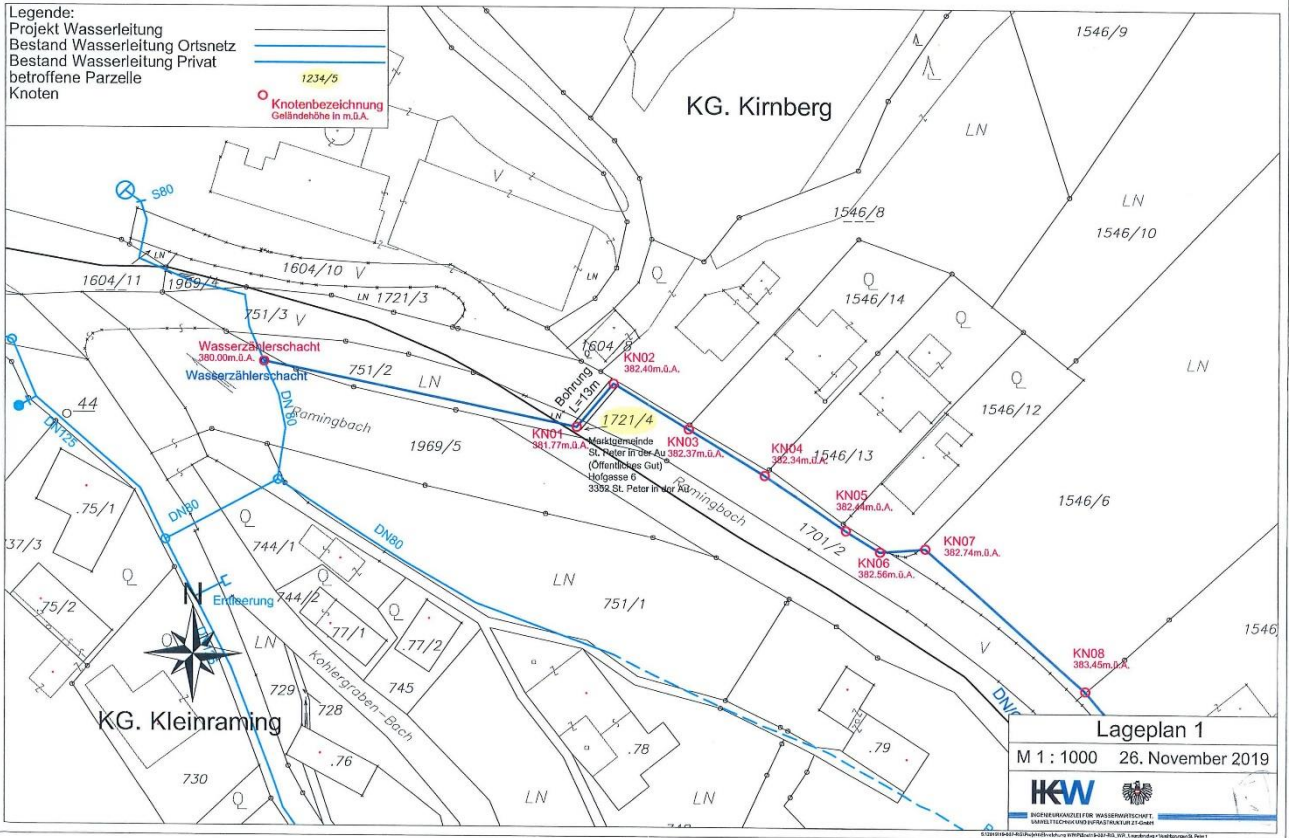
Ort, Datum, notariell beglaubigte Unterfertigungen

Partei	Ort und Datum	Unterschrift
Gemeinde St. Ulrich bei Steyr		Für die Gemeinde St. Ulrich: Die Bürgermeisterin
Marktgemeinde St. Peter in der Au (Bürgermeister, Geschäftsführender Gemeinderat, 2 Gemeinderäte)		Für die Marktgemeinde St. Peter in der Au: Bürgermeister Geschäftsführender Gemeinderat

	A	B	C	D	E
Partei Nr.	Gste	EZ	KG	Eigentümer	Adresse
1	751/2	407	49213	Gemeinde St. Ulrich bei Steyr	Pfarrplatz 7, 4400 St. Ulrich/Steyr
2	1708, 1721/4, 1727	250	03214	Marktgemeinde St. Peter in der Au	Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
3	1701/2	249	03214	Land Niederösterreich	Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4	1546/8	184	03214	Regina Losbichler, geb. 08.02.1968, und Leopold Losbichler, geb. 07.04.1963	Ramingtal 50, 4442 St. Peter in der Au
5	1546/14	268	03214	Margarete Buchegger, geb. 07.02.1958, und Maximilian Buchegger, geb. 25.01.1954	Ramingtal 51, 4442 St. Peter in der Au
6	1546/13	259	03214	Manuela Haidinger, geb. 25.09.1989, und Mario Haidinger, geb. 05.05.1985	Ramingtal 52, 4442 St. Peter in der Au
7	1546/22	199	03214	Leopold Losbichler, geb. 12.10.1963	Pachfurther Straße 4/3/10, 2460 Bruck an der Leitha
8	1546/6	191	03214	Helga Siegl, geb. 21.07.1969,	Unionstraße 9, 4421 Aschach an der Steyr
				Christine Attender, geb. 29.06.1971	Posthofleiten 9, 4400 Steyr
				Christine Kögl, geb. 22.11.1940	Posthofleiten 7, 4400 Steyr
9	1546/11 u. 1546/15	189	03214	Dr. Katharina Teresa Bürg, geb. 08.02.1981, und Christoph Mitteramskogler, geb. 03.06.1986	Ramingtal 56, 4442 St. Peter in der Au
10	1588/1 u. 1588/2	102	03214	Elisabeth Wimmer, geb. 10.07.1968, und Richard Wimmer, geb. 22.10.1964	Ramingtal 57, 4442 St. Peter in der Au
11	1580	103	03214	Maria Hanger, geb. 06.03.1969, und DI Norbert Hanger, geb. 14.11.1966	Ramingtal 61, 4442 St. Peter in der Au
12	1969/5	408	49213	??? Republik Österreich	

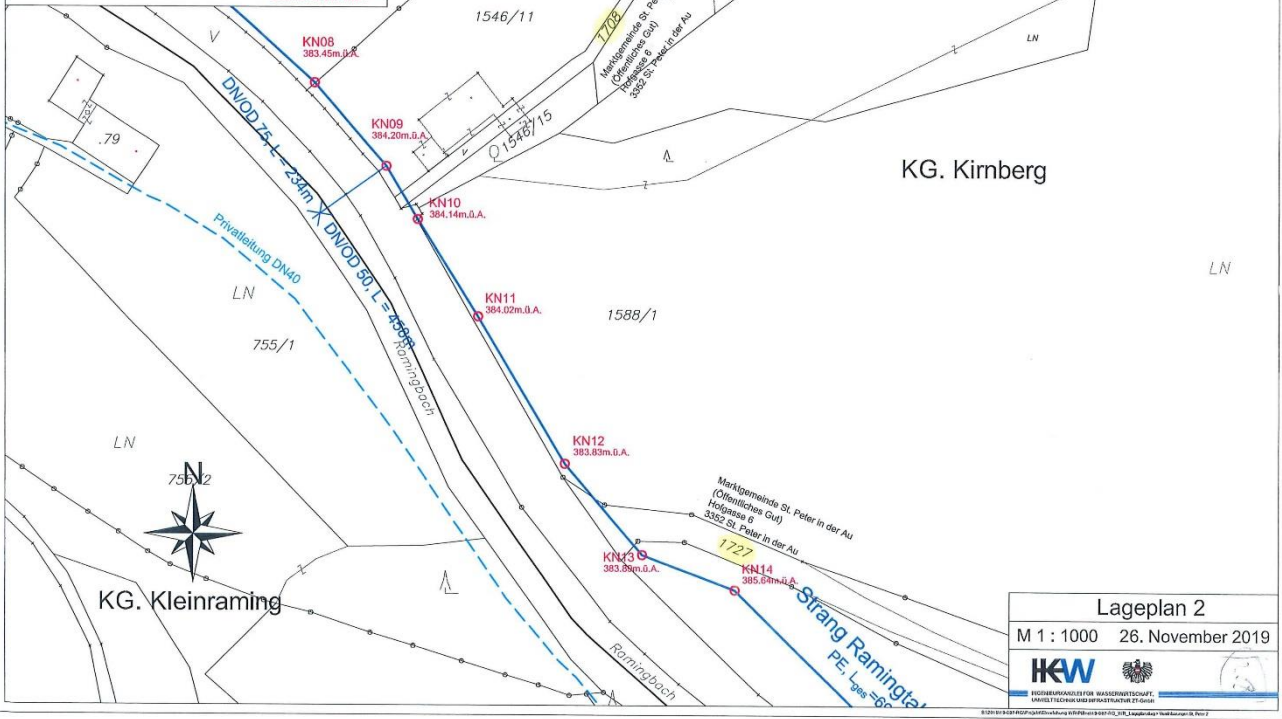
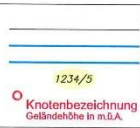
Legende:
 Projekt Wasserleitung
 Bestand Wasserleitung Ortsnetz
 Bestand Wasserleitung Privat
 betroffene Parzelle
 Knoten

1234/5
 Knotenbezeichnung
 Geländeöhe in m.ü.A.



Lageplan 1
 M 1 : 1000 26. November 2019
 HEW
 BÜRO FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND VERKEHRSTECHNIK
 VERKEHRSTECHNIK UND VERKEHRSTECHNIK

Legende:
 Projekt Wasserleitung
 Bestand Wasserleitung Ortsnetz
 Bestand Wasserleitung Privat
 betroffene Parzelle
 Knoten



Lageplan 2	
M 1 : 1000	26. November 2019
HKW	
<small>INGENIEURBÜRO FÜR WASSERWIRTSCHAFT, UMWELT UND ENERGIE HANDELSTRASSE 10 31054 WILHELMSBURG</small>	